

**ABG für von Huber & Sohn in Auftrag gegebene Werkleistungen
aller Art einschl. Nachunternehmerleistungen (AGB – Werkleistung)**

Stand: Januar 2018

§ 1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer hat die beauftragte Leistung vollständig und gebrauchstauglich zu erstellen. Hierzu gehört die vom Auftragnehmer benötigte spezifische Baustelleneinrichtung sowie, nach Fertigstellung der Leistung, die Räumung der Baustelle hinsichtlich der Maschinen und Gegenstände, die der Auftragnehmer auf die Baustelle verbracht hat sowie die Entfernung des von dem Auftragnehmer verursachten Bauschuttes in ordnungsgemäßer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Weise.

§ 2 Preise

Die vereinbarten Preise bleiben für die gesamte Leistungszeit, wie sie nach diesem Vertrag vorgesehen ist, unverändert.

§ 3 Abschlagszahlungen

1. Huber & Sohn leistet Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt gem. den gesetzlichen Vorschriften. Die Abschlagsrechnungen sind übersichtlich und prüfbar aufzustellen. Bei Vereinbarung von Einheitspreisen sind die ausgeführten Leistungen mit den erbrachten Massen kumulativ aufeinander aufbauend abzurechnen.

2. Aus der Zahlung von Abschlagsrechnungen ist kein Anerkenntnis abzuleiten. Der Auftraggeber behält das Recht, die gesamte Leistung und deren Abrechnung im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung insgesamt zu prüfen.

§ 4 Skontoregelung

Bei Zahlung von Abschlagsrechnungen innerhalb von 12 Werktagen und der Schlussrechnung innerhalb eines Monats nach dem Zugang der jeweiligen Rechnung ist der Auftraggeber berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen.

Als rechtzeitige Zahlung gilt bei Überweisung der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Auftragnehmers, bei Scheckzahlung der Eingang des Schecks bei dem Auftragnehmer.

Ist der Auftraggeber der Auffassung, eine Rechnung oder nicht vollständig bezahlen zu müssen, hat er dies dem Auftragnehmer innerhalb der Skontierungsfrist unter Angabe der Gründe mitzuteilen, andernfalls verliert der Auftraggeber für diese Rechnung die Skontierungsberechtigung.

§ 5 Vom Auftragnehmer vorzulegende Unterlagen/Bauleitung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, folgende Unterlagen vorzulegen (soweit nicht ausdrücklich angegeben, in Kopie):

- Eintrag in die Handwerksrolle, falls die hier in Auftrag gegebene Leistung nur von einem in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb ausgeführt werden darf nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- Gewerbeanmeldung und Auszug aus dem Handelsregister;
- Versicherungsbestätigung der Haftpflichtversicherung im Original;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Zentralen Versorgungskasse, falls der Subunternehmer verpflichtet ist, dort einzutragen;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse;
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft;
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes bezüglich der Bauabzugssteuer;
- Mindestlohnbestätigung.

2. Der Auftragnehmer hat einen der deutschen Sprache mächtigen und mit der entsprechenden Qualifikation versehenen Bauleiter zu benennen, der die Funktion des Fachbauleiters nach der Landesbauordnung ausübt und in entsprechender Funktion auch anzumelden ist.

§ 6 Bauzeit

1. Alle in einem als Vertragsbestandteil vereinbarten Fristen – oder Terminplan angegebenen Fristen oder Termine sind vertragliche Fristen oder Termine.

2. Sollte sich die Durchführung des Bauvorhabens aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so verzögern, dass der Endfertigstellungstermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Vertragsparteien verpflichtet, in Anlehnung an diesen Vertrag einen neuen Terminplan schriftlich zu vereinbaren.

Kommt es zu Bauverzögerungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber darzulegen, wie diese Bauverzögerungen nach Möglichkeit aufzuholen sind und, soweit dies nicht möglich ist, darzulegen, inwieweit sich die Termine voraussichtlich verschieben.

Zur Klarstellung:

Diese Bestimmung ändert nichts an dem Recht des Auftraggebers den Auftrag gem. § 648a BGB zu kündigen, wenn denn die Voraussetzungen der genannten Vorschrift gegeben sind. Diese Bestimmung ändert auch nichts an dem Recht des Auftraggebers, Verzugsschaden oder Vertragsstrafe geltend zu machen.

§ 7

Vertragsstrafe

Für den Fall des vom Auftragnehmer verschuldeten Überschreitens des Endfertigstellungstermins wird vereinbart, dass der Auftraggeber für jeden Werktag, um den der genannte Termin in der genannten Weise überschritten wird, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Gesamtvergütung, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvergütung, verlangen kann.

Das Recht des Auftraggebers, Vertragsstrafe zu verlangen, lässt das Recht des Auftraggebers, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, unberührt. Selbstverständlich ist in diesem Fall die verwirkte Vertragsstrafe auf den Verzugsschaden anzurechnen; Vertragsstrafe und Verzugsschaden können also nicht kumulativ geltend gemacht werden.

Die Pflicht des Auftragnehmers, Vertragsstrafe zu zahlen, endet mit dem Tag, zu dem die abnahmefähige Fertigstellung nach den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 8

Erfüllungssicherheit

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei jeder Abschlagszahlung einen Einbehalt von 10 % zur Besicherung des Erfüllungsanspruches aus diesem Vertrag vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen sich kumulativ aufbauenden Einbehalt für die Erfüllungssicherheit durch Stellung einer tauglichen Sicherheit, namentlich selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen, nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 VOB/B abzulösen.

Die Erfüllungssicherheit dient auch zur Besicherung des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers aus § 1a AEntG.

Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die Erfüllung dieses Vertrages nicht vollständig ordnungsgemäß erfolgt ist, werden insbesondere im Abnahmeprotokoll Mängel festgehalten (sog. Protokollmängel), dann hat der Auftraggeber das Recht, die Erfüllungssicherheit zurückzubehalten, aber nur, soweit dies zur Besicherung der noch offenen Ansprüche, z. B. der Protokollmängel, erforderlich ist in Höhe von bis zum Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten. Eine als Erfüllungssicherheit begebene Bürgschaft ist ggf. gegen eine Bürgschaft mit einem niedrigeren Betrag in vorgenannter Höhe auszutauschen. Dieser Regelung bedarf es deshalb, weil die Sicherheit nach § 9 für diese Ansprüche nicht zur Verfügung steht.

§ 9 Sicherheit für Ansprüche wegen nach Abnahme entdeckter Mängel

Als Sicherheit für Ansprüche des Auftraggebers wegen nach Abnahme entdeckter Mängel kann der Auftraggeber bei der Schlusszahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der dem Auftragnehmer zustehenden Gesamtwerklohnforderung einschließlich der aus Zusatzaufträgen und sonstigen Vertragsänderungen sich ergebenden Vergütungen vornehmen.

Der Auftragnehmer kann diesen Sicherheitseinbehalt durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer Geschäftsbank, Raiffeisenbank oder Sparkasse oder eines zugelassenen Kredit- oder Kautionsversicherers ablösen. Im Falle einer Bankbürgschaft muss der Bürge dem deutschen Einlagensicherungsfonds angeschlossen sein oder als in der EU zugelassenes Kreditinstitut einen vergleichbaren Schutz gegen Forderungsausfall bieten.

Die hier geregelte Sicherheit besichert auch den Rückgriffsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers aus § 1a AEntG. Die Sicherheit ist nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist zurückzugeben. Soweit sie rechtzeitig vorher wegen nicht erledigter Mängelansprüche in Anspruch genommen wurde, kann der Auftraggeber sie in Höhe der noch bestehenden Mängelansprüche behalten. Die Sicherheit ist dann entsprechend zu reduzieren bzw. gegen eine andere, ordnungsgemäße Sicherheit in Höhe des niedrigeren Betrages auszutauschen.

§ 10 Einsatz von (weiteren) Subunternehmern/ Regelungen zum AEntG

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, soweit es sich um Gewerke handelt, auf welche der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist.

Für derartige Leistungen ist eine Weitergabe an Subunternehmer nur zulässig mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat sich für dieses Gewerk für den Auftragnehmer entschieden u. a. auch deshalb, weil er dem Betrieb des Auftragnehmers Vertrauen entgegenbringt, sich also darauf verlassen kann, dass der Auftragnehmer dieses Gewerk ordnungsgemäß ausführt.

Aus diesem Grund würde es einen ganz erheblichen Vertrauensbruch darstellen, welcher zur Auftragsentziehung und zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens berechtigt, wenn der Auftragnehmer entgegen dem Vorstehenden in "sein" Gewerk fallende Leistungen an weitere Subunternehmer vergibt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.

2. Die Regelung in Ziffer 1. dient ausdrücklich auch dazu, die Risiken des Auftraggebers gem. 1 a AEntG zu verringern.

Auch wenn der Auftraggeber die erforderliche schriftliche Zustimmung zur Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis an einen weiteren Subunternehmer erteilt hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen hieraus erwachsenden Haftungen und möglichen Inanspruchnahmen nach § 1 a AEntG freizustellen. Auf die diesbezügliche Erweiterung der Sicherheiten gem. §§ 8 und 9 dieses Vertrages wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

§ 11 Versicherungen

1. Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer hat eine Bauhaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungsbeträgen für Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und dem Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

2. Um den Auftragnehmer vor der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung seiner Leistung vor Abnahme zu schützen, wird von Huber & Sohn eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, an deren Kosten sich der Auftragnehmer anteilig in Höhe des Verhältnisses seiner Auftragssumme im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten beteiligt.

Alternativ kommt in Betracht, dass Firma Huber & Sohn selbst für einen Auftraggeber bei diesem Bauvorhaben tätig ist und dieser Auftraggeber die Bauleistungsversicherung abgeschlossen hat und gegenüber der Firma Huber & Sohn die Kosten anteilig durchstellt.

Firma Huber & Sohn ist wiederum berechtigt, diese Kosten an den Subunternehmer anteilig weiterzugeben.

§ 12 Mängelhaftungsfrist („Gewährleistungsfrist“)

Die Mängelhaftungsfrist beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

§ 13

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohns und anderer Verpflichtungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von Huber & Sohn formularmäßig verwendete Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohns und anderer gesetzlicher Verpflichtungen zu unterzeichnen und einzuhalten.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder, werden bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.
2. Erfüllungsort ist der Ort des Bauvorhabens.

Mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie mit ausländischen Auftragnehmern wird als Gerichtsstand Rosenheim vereinbart.

3. Mit Auftragnehmern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CSIG vereinbart.